

# Servicevertrag

**Vertragsnummer:** SV  
**Kundennummer:**

Zwischen: **Auftraggeber (AG):** und **Auftragnehmer (AN):**

	TTService
	Optical Technologie
	Tisinstraße 1
	82041 Oberhaching

wird über die Inspektion und präventive Wartung nach einem festen Zeitplan folgender Servicevertrag abgeschlossen:

Die Instandhaltung umfasst gemäß DIN 31051 alle Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Ist Zustandes von technischen Mitteln eines Systems.

**Standort Adresse:**


**Vertragsbeginn:** 01.01.2020

**Dieser Servicevertrag gilt für:**

Abteilung:	Mikroskop/ SN:	Modell:	SV Typ

**Leistungsumfang im Detail:**

Die bezeichneten Geräte werden in Intervallen von 12 Monaten von einem Techniker inspiziert und präventiv gewartet. Ergebnisse, Mängel und ggf. ausgeführte Instandsetzungsarbeiten werden in einem Servicebericht protokolliert.

- Alle mechanischen Teile werden nach Herstellervorgaben geprüft und gewartet.
- Die optischen Einrichtungen werden überprüft ggf. justiert und gereinigt.
- Die Elektronik wird auf Funktion überprüft. (keine DGUV V3 Prüfung)
- Das Mikroskop und Zubehör wird gesäubert.
- Ein Servicebericht wird erstellt.

**Rechnungslegung:**

Die Berechnung der Wartung erfolgt jährlich im Voraus. Für die auszuführenden Leistungen wird eine Jahresvergütung von:

- 92,- € pro Mikroskop zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei SV1
- 150,- € pro Mikroskop zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei SV2
- 590,- € pro Mikroskop zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei SV3 vereinbart.

Der Auftragnehmer ist vom ersten Verlängerungsjahr an berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Wartungsgebühr der allgemeinen Kosten- und Marktsituation anzupassen. Der AN teilt dem AG die neue Wartungsgebühr bis spätestens 10 Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich mit.

Wird dem durch den AG nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich widersprochen, so gilt die veränderte Wartungsgebühr als Vertragsbestandteil.

**Berechnung bei Mehraufwand:**

Mehrarbeiten des Kundendienstes werden nach Absprache und nach dem tatsächlich angefallenen Lohn- und Materialaufwand berechnet.

1x AE 20,-€ + MwSt. (1AE = 15 Minuten)

Anfahrt bis 50km = 49,-€ + MwSt.  
Anfahrt bis 150km = 119,-€ + MwSt.  
Anfahrt über 150km = 249,-€ + MwSt.

#### **Berechnung bei vergeblicher Anreise:**

Sofern beim Erscheinen des Kundendienstmonteurs die Wartungsarbeiten trotz vorheriger Terminvereinbarung aus irgendwelchen Gründen kundenseitig abgelehnt werden, trägt der Auftraggeber die aufgewandten Reise- und Fahrtkosten.

#### **Berechnung von Wartezeiten:**

Wartezeiten, die durch den Auftraggeber entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt, dies muss gesondert auf der Rechnung ausgewiesen werden.

#### **Termine:**

Die Terminvereinbarung erfolgt auf Vorschlag von TTService.  
Terminverschiebungen müssen mindestens 15 Tage vor dem geplanten Termin schriftlich vom Auftraggeber erfolgen. Der neue Termin muss von TTService bestätigt werden.

Kann TTService einen vereinbarten Wartungstermin im Sonderfall nicht wahrnehmen, ergibt sich daraus für den Auftraggeber keinerlei Anspruch.

#### **Vertragsdauer:**

Dieser Servicevertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.  
Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate zum Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

#### **Gewährleistung:**

Ein Gerät, das durch den Servicetechniker von TTService gewartet wurde und aufgrund unqualifizierter Wartung ausfällt, wird im Rahmen unserer Allgemeinen Garantiebestimmungen kostenlos instandgesetzt.

Entsteht nach einer Wartung an einem Gerät ein Defekt, dessen Ursache aber nicht auf einen Wartungsfehler, der im Rahmen der Gewährleistung zu beheben ist, sondern auf normalen Verschleiß zurückzuführen ist, so entfällt hierfür die Garantie.

TTService haftet nur für solche Schäden, die nachweislich auf schuldhafte Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Wartungsvertrag entstanden sind.

Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, ebenso die Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt, Katastrophenfälle und andere Gründe, auf die TTService keinen Einfluss hat, entstanden sind.

Die elektrische Sicherheit wird nach beendeter Wartung überprüft und sichergestellt.

#### **Ausnahmen und Servicebedingungen:**

- Defekte Teile sowie Lampen und Verbrauchsmaterial werden gesondert berechnet.
- Das Gerät muss am Tag der vereinbarten Wartung von 8.00 Uhr bis 18.00Uhr zur Verfügung stehen.
- Sicherheitsrelevante Reparaturen müssen nach Absprache vor der Wartung durchgeführt werden.
- Eventuell erforderliche Sicherheitskleidung muss während der Wartung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- Das während einer Reparatur zur Verfügung gestellte Leihgerät kann in der Konfiguration je nach Verfügbarkeit vom reparierten Mikroskop und Zubehör abweichen.

#### **Schlussvereinbarungen:**

- Während der Servicedauer steht das Mikroskop nicht zur Verfügung.
- Die gemäß den Hersteller-Bedienungsunterlagen notwendigen pflegenden Arbeiten müssen vom Auftraggeber regelmäßig durchgeführt werden.
- In den Kosten enthalten sind alle Reinigungsmittel und Wartungsstoffe.
- Werden auf Verlangen des Kunden Servicearbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit durchgeführt, werden für Einsatzzeiten, die für derartige Leistungen jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung angewandten Vergütungssätze zuzüglich der tariflich vorgeschriebenen Überstundenvergütungen berechnet.
- Serviceberichte leiten wir an die Labore und an die Zentrale.
- Der Auftraggeber erhält nach jeder Wartung einen Servicebericht mit Inspektionsbefund und Angabe der ausgeführten Arbeiten und ggf. benötigten Ersatzteile.
- Auf diesen Vertrag finden, soweit nicht vorstehend etwas anderes vereinbart ist, die Geschäftsbedingungen von TTService Anwendung.
- Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

#### **Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung von TTService, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

**Auftragnehmer TTService**

**Auftraggeber**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Stempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Stempel

Anlagen

Anlage 1: Leistungsprogramm

Anlage 2: Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des AN